

Grobe Fahrlässigkeit im Zuge eines Feuerschadens

Eingangs möchte ich bemerken, dass ich davon überzeugt bin, dass die österreichischen Versicherungsmakler-KollegInnen meine nachfolgenden Ausführungen ohnehin in Ihrem „Fachwissens-Repertoire“ haben. Mein Beitrag hierzu sollte lediglich zu einer interessanten Auffrischung dieses Themas beitragen.



Von **Gerald Trschrepitsch**, Versicherungsmakler und Vorstandsmitglied der IGV Austria

Die grobe Fahrlässigkeit in der Feuerversicherung ist mittlerweile ein beliebter Ablehnungsgrund findiger Schadensreferenten und ist der Umstand häufig im Zusammenhang mit Brandschäden im Haushaltsbereich (Küche) zu finden.

Eine Vielzahl an Bränden entsteht, indem am eingeschalteten Herd aufgestellte Speisen (insbesondere Öle oder Fette) eine Zeit lang unbeaufsichtigt bleiben und in weitere Folge durch die enorme Erhitzung plötzlich Flammen schlagen. Allzu oft entstehen dadurch Küchen- oder sogar Hausbrände mit hohem Sachschaden. Von strafrechtlicher Seite her gesehen ist, wenn jemand eine gefährliche „Feuerstelle“ unbeaufsichtigt lässt, der Tatbestand § 170 StGB Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst gegeben.

Wenn dieser Tatbestand vom Versicherungsnehmer selbst begangen wird, entfällt grundsätzlich auch gleichzeitig der Versicherungsschutz aus der Feuerversicherung (§ 61 VersVG).

Hierbei empfiehlt es sich, bei leichten Verstößen – eine etwaige – aber sehr gerne vom jeweiligen Strafgericht angebotene Diversion anzunehmen, um die weitere Schadensbearbeitung dementsprechend zu beschleunigen zu können. In der Regel setzt die Schadenanerkennung des Versicherers so lange aus, bis die „Unbedenklichkeit“ gegenüber dem Versicherungsnehmer gegeben ist.

Wurde die grobe Fahrlässigkeit von einem nahen Verwandten (jemand, der in der häuslichen Gemeinschaft lebt) des Versicherungsnehmers begangen, so besteht grundsätzlich Versicherungsschutz und sieht das VersVG (§ 67 Vers VG) in diesem Falle auch kei-

nerlei Regressmöglichkeit für die jeweilige Versicherungsgesellschaft vor.

In solchen Fällen wird von Seiten der Versicherer auch im Grundbuch geprüft, ob diese als Mitbesitzer geführt sind. Ist dies der Fall werden bekanntlicherweise von der Versicherungsgesellschaft unter Berücksichtigung des Besitzanteiles prozentuelle Abzüge vorgenommen und in weiterer Folge die Versicherungsleistung dementsprechend gekürzt.

Hierzu liegen uns keine Informationen bzw. Judikaturen vor, welche diese Kürzung der Leistung generell legitimieren würden. In diesem Sinne darf ich Ihnen empfehlen, den Kunden schon im Zuge der Beratung generell auf die grobe Fahrlässigkeit im Allgemeinen, vor allem und insbesondere aber zur Sparte Feuerversicherung hinzuweisen und im Falle eines etwaig eintretenden – grob fahrlässig herbeigeführten Brand-Schadenfalles – den Kunden im Sinne meines verfassten Artikels zu begleiten. ■

Auszüge aus dem VersVG:

- § 61. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.
- § 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.